

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00388 vom 28. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00388

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00388 du 28 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00388 del 28 marzo 2025

Erwägungen

E. 25

Absatz

3

IVV

bestimmt

(Art.

E. 26

bis

Abs.

2

IVV;

vgl.

auch

BGE

139

V

592

E.

2.3,

135

V

297

E.

5.2,

129

V

472

E.

4.2.1).

Die

Verwendung

der

Tabellenlöhne

ist

subsidiär,

das

heisst

deren

Beizug

erfolgt

nur,

wenn

eine

Ermittlung

des

Invalideneinkommens

aufgrund

und

nach

Massgabe

der

konkreten

Gegebenheiten

des

Einzelfalles

nicht

möglich

ist

(vgl.

BGE

142

V

178

E.

2.5.7,

139

V

592

E.

2.3,

135

V

297

E.

5.2;

vgl.

auch

Meyer/Reichmuth,

a.a.O. ,

N.

93

f.

zu

Art.

28a,

mit

weiteren

Hinweisen

auf

die

Rechtsprechung). 5.3.2

Die

Beschwerdeführerin

nahm

nach
de r
Auflösung
des
Arbeitsverhältnisses
durch
die
Z.____
AG
keine
erwerbliche
Tätigkeit
mehr
auf,
weshalb
das
Invalideneinkommen
anhand
derselben
statistische n
Werte
zu
ermitteln
ist ,
wie
das
Valideneinkommen.
Zu
berücksichtigen
ist
allerdings,
dass
der
Beschwerdeführerin

eine
angepasste
Tätigkeit
gemäss
den
gutachterlichen
Feststellungen
nur
noch
in
einem
70%-Pensum
zumutbar
ist. 5.4 5.4.1
Sind
Validen-
und
Invalideneinkommen
ausgehend
vom
selben
Tabellenlohn
zu
berechnen,
so
entspricht
der
Invaliditätsgrad
grundsätzlich
dem
Grad
der
Arbeits unfähigkeit ,
womit

er
sich
im
konkreten
Fall
auf
E. 30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht

während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.